ANLAGE: 61 FUJI HEAVY
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH
Radtyp: ATAY
Stand: 29.04.2010



Seite: 1 von 5

Fahrzeughersteller : FUJI HEAVY IND.(J)

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 17 EH2+ Einpreßtiefe (mm) : 38

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

- common Patton, run Endocumg							
Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mitten	Zentrierring-	zul.	zul.	gültig
			loch	werkstoff	Rad-	Abroll	ab
	Kennzeichnung	Kennzeichnung	(mm)		last	umf.	Fertig
	Rad	Zentrierring			(kg)	(mm)	datum
ATAY6AP38561	LK100 ET38	Ø60.1 Ø56.1	56,1	Kunststoff	715	2105	07/08
ATAY6HA38561	LK100 ET38	Ø60.1 Ø56.1	56,1	Kunststoff	715	2105	07/08

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : FUJI HEAVY IND.(J)

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,25, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJS4

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 98 Nm für Typ : BL/BPS; SG; SGS; SH; SHS

100 Nm für Typ: BE/BH; BE/BHS; GC/GF; GD/GG; GD/GGS; G3

120 Nm für Typ: BM/BR; BM/BRS

Verkaufsbezeichnung: FORESTER

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
SH	e13*2001/116*0982*	108 - 169	215/55R17 94	11A; 24J	Kombi;
SHS	e1*2001/116*0485*		215/60R17 96	11A; 24J	Allradantrieb;
			225/50R17 94	11A; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H;
			225/55R17 97	11A; 24J; 24M	12A; 51A; 71K; 721;
			235/50R17 96	11A; 22I; 24J; 24M	725; 73C; 74A; 74P
			235/55R17 99	11A; 22I; 24J; 24M	

Verkaufsbezeichnung: LEGACY

	Tomadiosocolomiang. == 0710 1						
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen		
BL/BP	e1*2001/116*0228*	121 -180	205/50R17	51G	nur Outback;		
BL/BPS	e1*2001/116*0256*		215/55R17 94		Allradantrieb;		
			225/45R17	51G	10B; 11B; 11G; 11H;		
			225/50R17 94		12A; 51A; 71K; 721;		
			235/50R17 96	11A; 22I; 24J	725; 73C; 74A; 74P		
BM/BR	e1*2007/46*0079*	110 - 191	215/55R17 94		nur Outback; Kombi;		
BM/BRS	e13*2007/46*1074*		215/60R17 96		Allradantrieb;		
			225/50R17 94		10B; 11B; 11G; 11H;		
			225/55R17 97		12A; 51A; 573; 71K;		
			225/60R17 99		721; 725; 729; 73C;		
			235/50R17 96	11A; 22I	74A; 74P; 76S		
			235/55R17 99	11A; 22I			
			245/50R17 99	11A; 22I; 248			
			245/55R17 102	11A; 22I; 248			

ANLAGE: 61 FUJI HEAVY

Radtyp: ATAY Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 29.04.2010



Seite: 2 von 5

SUBARU FORESTER Verkaufsbezeichnung:

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
				Ŭ	
SG	e13*98/14*0087*	101 -169	215/50R17 91	11A; 24J; 24M	ab
SGS	e1*2001/116*0209*		215/55R17	11A; 24J; 24M; 51G	e13*98/14*0087*03;
			225/50R17 94	11A; 21B; 22B; 24C; 24M	ab
			235/50R17 96	11A; 21B; 22B; 24C; 24D	e1*2001/116*0209*07;
					10B; 11B; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71K; 721;
					725; 73C; 74A; 74P
SG	e13*98/14*0087*	92 - 155	215/50R17 91		nur bis
SGS	e1*2001/116*0209*		225/50R17 94	11A; 21B; 22B; 24J; 24M	e13*98/14*0087*02;
			235/50R17 96	11A; 21B; 22B; 24J; 24M	nur bis
					e1*2001/116*0209*06;
					10B; 11B; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71K; 721;
					725; 73C; 74A; 74P

SUBARU IMPRE7A Verkaufshezeichnung:

Verkaufsbezeichnung: SUBARU IMPREZA							
	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen		
GC/GF		66 - 70	205/45R17 84	11A; 21B; 21J; 22B; 22F;	Allradantrieb;		
	e13*96/79*0026*,			24J; 24M; 54A	10B; 11B; 11G; 11H;		
	e13*98/14*0026*	66 - 92	205/40R17 80	11A; 21B; 21J; 22B; 22F;			
				24J; 24M	725; 73C; 74A; 74P		
			215/40R17 83	11A; 21B; 21J; 22B; 22F;			
				24J; 24M			
		85 -92	205/45R17 84	11A; 21B; 21J; 22B; 22F;			
				24J; 24M			
GD/GG	e1*98/14*0145*	160	205/45R17 84W		nur Limousine		
GD/GGS	e1*98/14*0163*	160 - 165	205/50R17	11A; 22B; 51G	Allradantrieb;		
		160 - 169	205/45R17 88		10B; 11B; 11G; 11H;		
			215/45R17 87	11A; 22B	12A; 51A; 71K; 721;		
			225/45R17 90	11A; 22B	725; 73C; 74A; 74P;		
					76T		
GD/GG	e1*98/14*0145*	70	205/40R17 80	11A; 22B; 5DA	nur Limousine		
GD/GGS	e1*98/14*0163*	70 - 112	205/50R17	11A; 22B; 51G	Allradantrieb;		
			215/40R17 83	11A; 22B	10B; 11B; 11G; 11H;		
			215/45R17	11A; 22B; 51G	12A; 51A; 71K; 721;		
		70 - 118	205/40R17 84	11A; 22B	725; 73C; 74A; 74P		
			205/45R17 84	11A; 22B			
			215/40R17 83W	11A; 22B			
			215/45R17 87	11A; 22B			
G3	e1*2001/116*0438*	79 - 169	205/50R17 89	11A; 22I; 24J	Schrägheck;		
			215/45R17 87	11A; 24J	Allradantrieb;		
			225/45R17 91	11A; 22I; 24J	10B; 11B; 11G; 11H;		
					12A; 51A; 573; 71K;		
					721; 725; 73C; 74A;		
					74P		

Verkaufsbezeichnung: **SUBARU LEGACY**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BE/BH	e1*98/14*0108*	92 - 115	205/45R17 88	11A; 21B; 22B; 24J; 24M	nicht Outback;
BE/BHS	e1*98/14*0149*		215/40R17 87	11A; 21B; 22B; 22F; 24J;	10B; 11B; 11G; 11H;
				24M	12A; 51A; 71K; 721;
					725; 73C; 74A; 74P

ANLAGE: 61 FUJI HEAVY

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH



Seite: 3 von 5

Auflagen

10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.

Radtyp: ATAY

Stand: 29.04.2010

- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21J) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der vorderen Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22F) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22I) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 248) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.

ANLAGE: 61 FUJI HEAVY

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH



Seite: 4 von 5

24C) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.

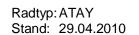
Radtyp: ATAY

Stand: 29.04.2010

- 24D) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24J) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24M) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
 Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 573) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugen mit Allradantrieb nur zulässig, wenn deren Abrollumfänge gleich sind.
 Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
 Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 5DA) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 900kg.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

ANLAGE: 61 FUJI HEAVY

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH





Seite: 5 von 5

- Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 729) Bei Fahrzeugen mit serienmäßigen Reifenfülldruckkontrollsystem mit Druckmesssensor am Rad kann das serienmäßige System verwendet werden, wenn beim Einbau in Sonderräder die Hinweise des Fahrzeugherstellers bzw. des Systemherstellers und bei nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Einbauanleitung des Teileherstellers beachtet werden.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76S) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 18-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- 76T) Die Verwendung dieser Felgengröße ist nur zulässig, wenn die Felgenbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Felgen, nicht unterschritten wird.